

RYSZARD KACZMAREK

## DIE KOLLABORATION IN DEN EINGEGLIEDERTEN OSTGEBIETEN 1939–1945

### Die Kollaboration in den eingegliederten polnischen Gebieten als ein Sonderfall

Der Begriff „Kollaboration“ ist in Bezug auf die eingegliederten Gebiete nur schwer zu definieren.<sup>1</sup> Nach dem Beispiel Frankreichs wird dabei zwischen Kollaboration (als staatliche Kollaboration - *collaboration d'État*) und dem so genannten Kollaborationismus (*collaborationisme*) unterschieden. Diese Differenzierung wurde bereits während des Kriegs benutzt. Zum ersten Mal verwendete der französische Faschist Marcel Déat am 4. November 1940 in der Zeitung *L'Œuvre* den Terminus „Kollaborateure“ zur Differenzierung von staatlicher Kollaboration.<sup>2</sup> Unter staatlicher Kollaboration versteht man gewöhnlich die Zusammenarbeit einer legalen oder auf einer legalistischen Rechtsformel beruhenden staatlichen Institution mit dem nationalsozialistischen Deutschland. Zur Grundlage einer solchen Institution gehörten pragmatisch verstandene politische und ökonomische Interessen. So war es etwa im Fall des Vichy-Regimes. Dabei ging es zunächst darum, die französischen Interessen zu sichern, und längerfristig, im Fall eines deutschen Sieges, um die Möglichkeit, die Nachkriegsordnung mitzustalten, die dann in Anlehnung an die deutsche Hegemonie aufgebaut werden würde.

Die praktische Realisierung dieser Art der Kollaboration hatte seit dem Treffen zwischen Henri Philippe Pétain, dem Staatschef des Vichy-Re-

---

<sup>1</sup> Ausführlich über die Erscheinung der Kollaboration in Europa vgl. Czesław Madajczyk, Faszyzm i okupacje 1938–1945. Wykonywanie okupacji przez państwa Osi w Europie, Bd. 2: Mechanizmy realizowania okupacji, Poznań 1984, S. 335–387; HANS UMBREIT, Herrschaftsanspruch und Herrschaftswirklichkeit in den besetzten Gebieten, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/1, Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1939–1941, hg. v. Militärgeschichtliches Forschungsamt, Stuttgart 1988, S. 328–348.

<sup>2</sup> PIERRE GIOLITTO, Volontaires Français sous l'uniforme allemand, Saint-Amand-Montrond-Perrin 2000, S. 21.

gimes, und Hitler im Oktober 1940 in Montoire vier Aspekte: Einen politischen, einen ökonomischen, einen militärischen und einen Massenaspekt, der sich mit der täglichen Existenz der Bevölkerung in den besetzten Gebieten verband. Der erste Aspekt beinhaltete eine Einschränkung der Souveränität des kollaborierenden Staates und die Notwendigkeit, das strategische Vorgehen in der Außen- und Innenpolitik abzusprechen. Ökonomisch betrachtet bedeutete die staatliche Kollaboration, die ökonomischen Ressourcen des kollaborierenden Staates mit dessen Erlaubnis für die Kriegsziele des Dritten Reichs auszunutzen. Während des Vichy-Regimes kooperierten bei der Produktion von Kriegsmaterial beispielsweise viele französische Firmen direkt mit deutschen Unternehmen.<sup>3</sup> Darüber hinaus wurden fast 700.000 Franzosen, mit dem Einverständnis der französischen Regierung, nach Deutschland zur Zwangsarbeit gebracht. So wurde Frankreich zum größten Exporteur qualifizierter Arbeitskräfte und zum zweitgrößten, nach Polen, Lieferanten unqualifizierter Arbeitskräfte.<sup>4</sup>

Zum Element der staatlichen Kollaboration gehört auch die massive Beteiligung der Staatsbürger an dieser Zusammenarbeit. Dies setzte sich u. a. zusammen aus: Denunziationen, kollaborationswilligen Medien, der Mitbeteiligung an bzw. der Duldung von Denunziationen der Aktivisten der Widerstandsbewegung oder ihrer Sympathisanten und dem Einverständnis zur Ermordung von Juden. Dieses Vorgehen war oft weniger durch die staatliche Doktrin oder reale ideologische Überzeugungen motiviert als vielmehr durch persönliche Ressentiments, Verängstigung und das politische und gesellschaftliche Klima, das erlaubte, solche Haltungen öffentlich zu propagieren. Allerdings darf man dabei nicht vergessen unter welchen bedeutsamen Voraussetzungen dies stattfand: die in der Innenpolitik souveränen staatlichen Machthaber hatten die offizielle Erlaubnis für eine solche Zusammenarbeit seitens der Staatsbürger des kollaborierenden Staates gegeben.

Die größten Emotionen rief jedoch der militärische Aspekt der Kollaboration hervor. Es ist allerdings schwierig, diesen eindeutig als staatliche Kollaboration zu qualifizieren. Trotz der Tatsache, dass Frankreich im militärischen Konflikt offiziell neutral war, bedeutete dies eine tatsächliche militärische Zusammenarbeit mit Deutschland in den nicht besetzten Gebieten der afrikanischen Kolonien einschließlich des Widerstands gegen eine eventuelle Invasion der Alliierten. Was die Menschen aber am meisten empörte, war das Einverständnis des Vichy-Regimes zur Gründung von

---

<sup>3</sup> DAVID PRYCE-JONES, Paris during the German Occupation, in: *Collaboration in France: Politics and Culture during the Nazi Occupation 1940–1944*, hg. v. GERHARD HIRSCHFELD/ PATRIC MARSH, Oxford 1989, S. 15–31.

<sup>4</sup> NICHOLAS ATKIN, Pétain, London, New York 1998, S. 174.

französischen Freiwilligen-Einheiten der Waffen-SS und der Miliz, die dann eine verbrecherische Rolle bei der Bekämpfung der Widerstandsbewegung und bei der Vernichtung der Juden spielten.

Der so genannte Kollaborationismus ist dagegen anders zu behandeln, da er vor allem ideologisch geprägt war. Er beinhaltete die teilweise oder auch umfassende Akzeptanz der nationalsozialistischen Ideologie, vor allem im Kontext der Schaffung einer so genannten neuen europäischen Ordnung, die man durch die Bolschewisierung Europas bedroht sah. Diese Einstellung musste sich nicht zwangsläufig mit den offiziell eingenommenen Positionen der staatlichen Machthaber decken, oft stand sie in der ersten Kriegsphase an der Grenze zur Irredenta oder einfach zum Staatsverrat. Sie trat sowohl auf, wie etwa in Frankreich, unter den Anhängern des Faschismus oder auch direkt als nationalsozialistische Ideologie. Der Historiker Yves Durand schreibt in Bezug auf Frankreich: „Kollaborationismus bedeutet, das Engagement auf der Seite der Besatzer nicht aufgrund der Notwendigkeit existierender Verhältnisse zu adaptieren, sondern freiwillig die nationalsozialistische Ideologie zu akzeptieren und auf dieser Grundlage nach einer engen Allianz mit den Deutschen zu suchen.“<sup>5</sup> Solche Kollaborateure waren vom Faschismus als Bewegung fasziniert, von seiner Idee, seiner Inszenierung und seinem politischen Programm.

Der so genannte Kollaborationismus in den eingegliederten Gebieten in West-, Süd- und Osteuropa hing mehr mit der Grenzlage dieser Regionen zusammen, also mit den Aktivitäten der dort lebenden deutschen Minderheit oder separatistischer Parteien und Organisationen, deren Kontakte zum Dritten Reich oft noch aus der Zwischenkriegszeit stammten. Aus diesen Gruppen rekrutierten sich später die Mitglieder der nationalsozialistischen Partei oder die Freiwilligen der Waffen-SS. Dies führte jedoch auch zu ernsten Problemen für die Deutschen, da das Verhältnis der deutschen Minderheit zum Nationalsozialismus vor dem Krieg oftmals uneindeutig war.

Notwendig ist noch eine terminologische Eingrenzung. Sowohl die Vertreter der staatlichen Kollaboration als auch die Anhänger des so genannten Kollaborationismus gingen grundsätzlich davon aus, dass die andere Seite zu einer Zusammenarbeit bereit sei. In den Ostgebieten, die ins Dritte Reich eingegliedert wurden, stellte sich die Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens der Deutschen allerdings als fragwürdig da. Was alle eingegliederten Gebiete unter rechtlich-administrativem Aspekt verband, war die einseitige Entscheidung über ihre Annexion. Die polnischen Gebiete wurden nach der militärischen Unterwerfung im September 1939,

---

<sup>5</sup> YVES DURAND, *La France dans la Deuxième Guerre mondiale 1939–1945*, Paris 1993, zit. nach: PIERRE GIOLITTO, *Volontaires française*, S. 21.

und nachdem Hitler das Konzept der Schaffung eines polnischen Satellitenstaats mit dem Dekret vom 8. Oktober schließlich verworfen hatte, eingegliedert.<sup>6</sup> In diesem Fall beruhte die Annexion nicht auf ethnischen Kriterien, sondern entsprang den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Reichs. Sie fand gleichzeitig ohne unmittelbare Berufung auf eine Grenzrevision statt, die dem Zustand aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg entsprochen hätte. Auf diese Weise wurden schließlich die Provinzen Posen und Westpreußen samt Danzig an das Reich, die Wojewodschaften Zichenau und Suwalken an Ostpreußen und der Regierungsbezirk Kattowitz, bei gleichzeitiger Ausdehnung des Regierungsbezirks Oppeln, an Schlesien angegliedert.<sup>7</sup> Einen gesonderten Charakter trug die Annexion des Kreises Białystok im August 1941 nach dem Ausbruch des deutsch-sowjetischen Kriegs.<sup>8</sup>

Im Westen gliederte man als Erstes am 18. Mai 1941 die drei belgischen Grenzbezirke Eupen, Malmedy und Moresnet in die Rheinprovinz ein. Auf der Grundlage eines unveröffentlichten Dekrets von Hitler vom 18. Oktober 1940 entschied man über die endgültige Eingliederung des Großherzogtums Luxemburg und schuf einen neuen Kreis: Gau Moselland. Am 2. August 1940 gliederte man in ähnlicher Weise Elsass in den Gau Baden und Lothringen in den Gau Saarpfalz (später Gau Westmark) ein.<sup>9</sup> Im Süden fand die Annexion der jugoslawischen Gebiete auf der Grundlage des Führerdekrets vom 14. April 1941 statt, wodurch zwei neue Zivilverwaltungseinheiten gebildet wurden: Untersteiermark und Oberkrain. Sie wurden in die bereits existierenden Gaue Steiermark und Kärnten eingegliedert.<sup>10</sup>

Die Gebiete, die nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs annexiert wurden, waren nicht nur durch ihre administrative Eigenart bestimmt. Die Tatsache, dass sie, zumindest formell, zu einem integralen Teil des Dritten Reichs wurden, mündete in einer anders akzentuierten Politik der Deutschen gegenüber der lokalen Bevölkerung. Man kann mit Sicherheit in den

<sup>6</sup> Vgl. MARTIN BROSZAT, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961, S. 31–37; CZESŁAW MADAJCZYK, Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce, Bd. 1, Warszawa 1970, S. 64–82.

<sup>7</sup> Vgl. EDWARD JEDRZEJEWSKI, O niemieckiej administracji na terenach włączonych do rejencji opolskiej w latach 1939–1945, in: Studia Śląskie, Seria Nowa, Bd. 16, Opole 1969, S. 46 ff.; RYSZARD KACZMAREK, Górnego Śląska w strukturze terenów wcielonych do Trzeciej Rzeszy, in: Studia i materiały z dziejów Śląska, hg. v. ANTONI BARCIAK, Bd. 22, Katowice 1997, S. 134–140.

<sup>8</sup> MADAJCZYK, Polityka III Rzeszy, Bd. 1, S. 211 f.

<sup>9</sup> RYSZARD KACZMAREK, Niemiecka polityka narodowościowa na terenach wcielonych do Rzeszy w latach 1939–1945, in: Wiek Stare i Nowe, Bd. 2, hg. v. IDZI PANIC/ MARIA WANDA WANATOWICZ, Katowice 2001, S. 245 f. (dort weitere Literatur zu diesem Thema).

<sup>10</sup> Ebd., S. 246 f.

eingegliederten Gebieten nicht von staatlicher Kollaboration sprechen, denn es fehlte der Souverän, der im Namen des besieгten Staats hätte sprechen und Angebote der lokalen Bevölkerung vermitteln können. Diesbezüglich unterschieden sich die eingegliederten Gebiete im Osten und Süden nicht von besetzten Gebieten wie dem Generalgouvernement (GG). Im Westen akzeptierte auch das Vichy-Regime schweigend den neuen Status quo im Elsass und in Lothringen und übergab das Schicksal der Bevölkerung dieser verlorenen Provinzen in deutsche Hände. Der Unterschied zwischen den eingegliederten und den besetzten Gebieten bestand in der Haltung der Deutschen gegenüber der Bevölkerung dieser Landesteile. Das Reich akzeptierte in den eingegliederten Gebieten die Möglichkeit, die lokale Bevölkerung nicht in Ausnahmefällen, sondern im Massen in eine Zusammenarbeit einzubeziehen, was natürlich „kollaborationistische“ Haltungen begünstigte – also Einstellungen, die – wie bereits festgestellt – eine ideologische Grundlage hatten und deren Vertreter die ideologischen Grundsätze des Nationalsozialismus' akzeptierten.

Gerade wegen der unterschiedlichen Haltung der Nationalsozialisten gegenüber der inländischen Bevölkerung erscheint bei der Ergründung der Phänomene Kollaboration und „Kollaborationismus“ eine Betrachtung der eingegliederten Gebiete im westlichen und südlichen Europa grundlegend. Dies muss im Zusammenhang mit den Aktivitäten der so genannten Grenzgauleiter gesehen werden, die zum Ziel hatten, die in all diesen Gebieten lebenden deutschen Minderheiten nicht nur in die „Volksgemeinschaft“ einzubeziehen, sondern sie für eine Zusammenarbeit auf ideologischer Ebene zu gewinnen. Nicht weniger bedeutend ist, wie die Reaktion der lokalen Bevölkerung auf solche potenziellen Angebote ausfiel.

Die Beziehungen zwischen der lokalen Bevölkerung und dem Besatzungsstaat in den eingegliederten Gebieten wurden bisher unterschiedlich beschrieben. In einer mehrbändigen deutschen Publikation, die den Stand der Forschung über den Zweiten Weltkrieg zusammenfasst, werden die gegenseitigen Beziehungen beispielsweise ausschließlich dichotomisch betrachtet: Kollaboration oder Widerstand<sup>11</sup>. Es erscheint jedoch präziser, das Problem in Form eines Kontinuums zu betrachten, bei dem der aktive und passive Widerstand und die Kollaboration tatsächlich die beiden entgegengesetzten Pole bilden, wobei jedoch das gesamte Verhaltensspektrum beibehalten bleibt. Als Zentrum dessen kann dann sowohl in quantitativer

---

<sup>11</sup> UMBREIT, Herrschaftsanspruch, S. 328.

als auch qualitativer Hinsicht die Anpassung bestimmt werden. Auf diese Art der Betrachtung verweisen vor allem vergleichende Studien.<sup>12</sup>

### Kollaboration in den eingegliederten polnischen Gebieten

#### Die „Kollaborationisten“

Die Tatsache, dass in den eingegliederten polnischen Gebieten eine staatliche Kollaboration nicht möglich war, ergab sich natürlich aus dem fehlenden Angebot von deutscher Seite. Anders stellt sich das Problem der auftretenden „kollaborationistischen“ Haltungen dar. Die eingegliederten polnischen Gebiete gehörten zu Landesteilen, in denen vor dem Kriegsausbruch die deutsche Minderheit eine enorme Rolle gespielt hatte. Hauptsächlich aus ihren Vertretern rekrutierte sich die Gruppe der aktiven Kollaborateure. Der polnische Historiker Dariusz Matelski schätzt, dass etwa 600.000 Personen der insgesamt annähernd 10.130.000 Menschen in den eingegliederten polnischen Gebieten Deutsche waren.<sup>13</sup> Sie wurden zu einer potenziellen Basis für „kollaborationistische“ Haltungen, die auf ideologischer Zusammenarbeit gründeten. Diese Rolle übernahmen vor allem die Aktivisten der Jungdeutschen Partei (JdP). Ihren Anführern Rudolf Wiesner und Max Wambeck wurden sofort mit dem Beginn des Kriegs goldene NSDAP-Abzeichen verliehen als Beweis für ihre Verdienste um das Dritte Reich wie auch die nationalsozialistische Bewegung.

Die ersten Anzeichen derartiger Aktivitäten wurden bereits im September 1939 sichtbar. Der Handlungsspielraum deutscher Parteien war vor dem Ausbruch des Kriegs mit administrativen Maßnahmen deutlich eingeschränkt worden und die als nationalsozialistisch eingestufte JdP musste ihre Arbeit einstellen. Ihre Mitglieder kamen größtenteils in der NSDAP unter oder in anderen ihr ideologisch nahe stehenden Organisationen. Ihrer Meinung nach sollten sie eine führende Rolle im politischen Leben der eingegliederten Gebiete spielen. Symptomatisch für die trügerischen Hoffnungen der JdP-Aktivisten war jedoch das Fiasko eines ihrer NSDAP-Landesleiter. Im Jahr 1938 wurde Wiesner, nachdem er zugunsten der deutschen Minderheit im Olsa-Gebiet interveniert hatte, als Senator abberufen, und nach Einführung der Präventivmaßnahmen gegen JdP-Aktivisten

---

<sup>12</sup> Vgl. Anpassung, Kollaboration, Widerstand. Kollektive Reaktionen auf die Okkupation, hg. v. WOLFGANG BENZ/ JOHANNES HOUWINK TEN CATE/ GERHARD OTTO, Berlin 1996.

<sup>13</sup> DARIUSZ MATELSKI, Niemcy w Polsce w XX wieku, Warszawa, Poznań 1999, S. 189.

wurde er im Sommer 1939 verhaftet. Er kam erst durch eine Intervention des britischen Botschafters in Warschau, Howard Kennard, wieder frei. Nach seiner Freilassung reiste er unverzüglich ins Deutsche Reich. Als die Entscheidung über die Eingliederung der polnischen Ostgebiete bekannt gegeben wurde, hielt sich Wiesner mit seinen politischen Ambitionen nicht zurück. Er glaubte, dass ihn seine politische Karriere, ähnlich wie bei Konrad Henlein im Sudetenland, für die Rolle eines politischen Führers zumindest in Oberschlesien, aber auch in den gesamten eingegliederten polnischen Gebieten, prädestinieren würde. Diese Hoffnung war aber vergeblich. Seine Bemühungen um eine Stelle als Gauleiter in einem neu eroberten Gebiet wurden sowohl von Josef Wagner, dem Gauleiter Schlesiens, wie auch später von Fritz Bracht, dem Gauleiter Oberschlesiens, nicht berücksichtigt. Zerstritten mit der gesamten deutschen Führungsschicht im Kattowitzer Gebiet zog er sich verbittert zurück und bekleidete lediglich die rein formelle Position eines Provinzialrats. Von da an beurteilte er die Nationalpolitik in Oberschlesien entschieden negativ. Seiner Meinung nach wurden ortsansässige Deutsche, die auf Führungspositionen gut vorbereitet waren, von der Macht ausgeschlossen. Seine Aktivitäten und die der ihm nahe stehenden Anführer der Vorkriegs-JdP beschränkten sich in der Praxis auf unwesentliche Tätigkeiten mit Propagandacharakter wie die Erstellung von Publikationen und die Ausrichtung von Massenveranstaltungen. Allerdings galt Wiesner unter den ortsansässigen Deutschen weiterhin als der unumstrittene ehemalige Anführer.<sup>14</sup>

Ähnlich symptomatisch verlief der Zusammenbruch einer zweiten Initiative ebenfalls aus dem Kreis der deutschen Minderheit. Danach sollten diejenigen zu „kollaborationistischen“ Aktivitäten herangezogen werden, die in der Vorkriegszeit separatistische Lösungen in Teschener Schlesien, einem Grenzgebiet zwischen der Tschechischen Republik und Polen, befürwortet hatten. Die Initiative dafür kam im Sommer 1939 von Kurt Witt, dem Verfasser des populären Buches „Die Teschener Frage“, das im Jahr 1935 in Berlin herausgegeben worden war. Witt verwies auf die Separatisten um Josef Koźdoń als potenzielle Verbündete der Deutschen im Kampf um das Teschener Schlesien. Die Bewegung lebte Ende der dreißiger Jahre wieder auf, als die Sudetenfrage neue Dimensionen annahm. Dabei übernahmen die Befürworter einer engen Zusammenarbeit mit dem Dritten Reich und der Sudetendeutschen Partei die Vorherrschaft. Bereits im Mai 1938 stellten die Deutschen und die Koźdoń-Anhänger in Teschener Schle-

---

<sup>14</sup> Mehr zur Person Rudolf Wiesner in: RYSZARD KACZMAREK, Rudolf Wiesner – przywódca górnośląskich nazistów, in: Śląsk w myśl politycznej i działalności Polaków i Niemców w XX wieku, Bd. 2, hg. v. DANUTA KISIELEWICZ/ LECH RUBISZ, Opole 2004, S. 195–211.

sien gemeinsame Listen für die Kommunalwahlen auf. Die Besetzung des Olsa-Gebiets durch Polen im Rahmen des Münchener Abkommens im gleichen Jahr nahmen sie somit enttäuscht auf, obwohl sie anfänglich noch ihre Loyalität zum polnischen Staat bekundet hatten.<sup>15</sup> Im Jahr 1939 beschäftigte sich Witt in einer Denkschrift, mit Blick auf die Koźdorň-Anhänger, damit, wie der immer mehr anschwellende nationale Konflikt im Teschener Schlesien für die deutschen Interessen genutzt werden könnte. Parallel zu den Kriegshandlungen in Polen gab er eine „Vertrauliche Denkschrift zur Teschener Frage“ heraus. Den größten Teil darin umfasste die historische Beschreibung des – wie er ihn nannte – Oderberg-Teschen-Bielitz-Karwin-Jablunkau-Passes. Insgesamt zielte die Schrift auf die Beantwortung der Frage, wie die Zukunft der Schlesier und der österreichischen Deutschen aussehen könnte. Die Denkschrift entstand wahrscheinlich im Sommer 1939 und illustriert sehr deutlich die Stimmung unter der deutschen Minderheit nach der Besetzung der Tschechischen Republik. Als einzige Lösung postulierte Witt „die Rückgliederung aller 1920 und 1938 an Polen gefallenen Teile des Teschener Schlesiens an das Reich“.<sup>16</sup> Witt ging davon aus, dass es keinen Zweifel an den prodeutschen Einstellungen der gesamten Bevölkerung Ostschlesiens geben könne und im Olsa-Gebiet eine Rückkehr zur Situation der Jahre 1914 bis 1918 erwartet werde. In diesem Zusammenhang schlug er vor:

„1. Auswertung der unhaltbaren Verhältnisse im Teschener Schlesien diesseits und jenseits der Olsa mit allen Mitteln der Propaganda (Presse, Rundfunk usw.); 2. Übernahme der Volksabstimmungsparole der Bevölkerung; 3. Im A-Fall Besetzung des Gebietes bis an die Bialka mit Einschluss der deutschen Stadt Biala in Galizien durch schlesische Heeresverbände; Proklamierung der Volksabstimmung, gegebenfalls in Form einer Reichstagsergänzungswahl, in zwei Zonen: a. Olsagebiet, b. Bielitzer Ost-Teschen.“<sup>17</sup>

Witt propagierte zudem die Aufnahme angemessener Aktivitäten nach dem Einmarsch deutscher Einheiten in dieses Gebiet, wobei er den ortsansässigen Deutschen eine bedeutende Rolle zuschrieb:

„Die Fehler, die ich bei meiner Tätigkeit beim Zivilstab Troppau vielfach beobachten konnte (ungenügende Vorbereitung des civilen Einsatzes im Bereich

<sup>15</sup> KRZYSZTOF NOWAK, Ruch koźdroniowski na Śląsku Cieszyńskim, in: Regionalizm a separatyzm – historia i współczesność, hg. v. MARIA WANDA WANATOWICZ, Katowice 1995, S. 40-43; KRZYSZTOF NOWAK, Ruch ślązakowski na Śląsku Cieszyńskim, in: Mnieszczości narodowe na Śląsku Cieszyńskim dawniej i dziś, Czeski Cieszyn/ Český Těšín 2001, S. 59 f.

<sup>16</sup> Kurt Witt, Die Teschener Frage, BA-MA, RH 20-14/183, Bl. 189

<sup>17</sup> Ebd., Bl. 192.

der Wirtschaft usw.), sind durch sofortige Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten zu vermeiden. Beispiel: Das komplizierte Schwerindustriegebiet benötigt sofort mit einrückender Truppe Bereitstellung von mindestens 70 leitenden Berg- und Hütteningenieuren; Sicherstellung des Fernsprechnetzes, einer einheimischen provisorischen Verwaltung, auch für Justiz, Schule, Gemeinde, Executive, etc. Gleiche Vorbereitungen sind für das Bielitzer Gebiet zu treffen. Grundsätzlich sind für das gesamte Teschener Schlesien und für das ehemalige preussische Ost-Oberschlesien gesonderte Zivilstäbe aufzustellen. Der Zivilstab für das Teschener Schlesien ist in 2 Sektionen aufzugliedern: 1. Für das Olsland, Dienstbereich Oderberg bis Jablunkau, aber aus verwaltungspolitischen Gründen einschließlich des schon seit 1920 polnischen Teiles der Stadt Teschen; 2. Für das Bielitzer Teschen, Dienstbereich Bielitz, Skotschau, Golle schau, Dziedzitz, Schwarzwasser und Biala, aber ausschließlich des seit 1920 polnischen Teiles der Stadt Teschen. Diese Vorbereiten sind ohne Verzögerung aufzunehmen. Für das Olsagebiet ist vom Verfasser aus engster Kenntnis der Sachlage bereits ein ausführlicher Plan aufgestellt worden.“<sup>18</sup>

Der Plan von Witt ging ähnlich kläglich unter wie die Hoffnungen, die Wiesner und die JdP-Aktivisten formuliert hatten. Keine dieser Aktivitäten erbrachte ein positives Ergebnis im Sinne der deutschen Minderheit, d. h. die Schaffung von Institutionen, in denen ihre Vertreter in führende Positionen der Verwaltung hätten integriert werden können. Sie spielten lediglich auf lokaler Ebene eine große Rolle und fanden sich nur selten auf der Präsidialstufe eines Bezirks, einer Provinz oder eines Reichsgaus wieder.<sup>19</sup> Im September 1939 hatten viele von ihnen die einmarschierenden Deutschen begrüßt und an der Bildung einer nationalsozialistischen Verwaltung teilgenommen, aber die Reichsdeutschen schoben sie schnell zur Seite. Koźdoń selbst akzeptierte übrigens die NS-Rassenpolitik und den damit verbundenen Terror nicht. Noch vor dem Krieg veröffentlichte er im Organ der Schlesischen Volkspartei *Nasz Lud* (Unser Volk) Artikel, die die Hitlerbewegung kritisierten.<sup>20</sup>

Die Beschwerden der „Volksdeutschen“ darüber, dass sie übergangen wurden, wies das Innenministerium mit der Begründung zurück, sie besäßen nicht die entsprechende Ausbildung und Berufspraxis, die für höhere Positionen in der staatlichen Verwaltung notwendig sei. Bei den ortsansässigen Deutschen wuchs darüber die Unzufriedenheit, und es bildeten sich sogar lokale Gruppen derjenigen, die von der Situation enttäuscht waren. Die Verbitterung war umso größer, da die Reichsdeutschen, die sie erset-

<sup>18</sup> Ebd., Bl. 193 f.

<sup>19</sup> Vgl. RYSZARD KACZMAREK, Górnoułażacy w administracji niemieckiej rejencji kłodzkiej, in: Górnou Śląsk i Górnoułażacy w II wojnie światowej, hg. v. WOJCIECH WRZEŚNICKI, Bytom 1997, S. 51–65.

<sup>20</sup> NOWAK, Ruch ślązakowski, S. 59 f.

zen sollten, sich nicht durch besondere Professionalität auszeichneten und kein großes Interesse daran zeigten, auf ihren neuen Posten zu bleiben. Diese gingen stattdessen sogar soweit zu behaupten, der Dienst im Osten stelle so etwas wie eine „Strafkompanie“ für einen deutschen Beamten dar.<sup>21</sup>

Bereits zu Beginn des Kriegs war somit deutlich, dass die Möglichkeiten zur Kollaboration in den eingegliederten Gebieten vollkommen von der Entscheidung der deutschen Machthaber und nicht vom Willen der Kollaborateure abhingen. In der Praxis entschieden ab dem 8. Oktober 1939 die jeweiligen Gauleiter über die Zulassung der lokalen Bevölkerung zur Zusammenarbeit innerhalb der administrativen Führung und der mit ihr verbundenen nationalsozialistischen Partei. Diese legten aber den Schwerpunkt auf eine ethnische und rassistische Politik und die „Verdeutschung“ derjenigen, die man „der Ehre für würdig“ erachtete, zur „deutschen Volksgemeinschaft“ zu gehören. Damit wurde der Beitritt zur NSDAP und in die angeschlossenen Organisationen innerhalb der eingegliederten polnischen Gebiete zum hauptsächlichen Indikator des so genannten Kollaborationismus. Meistens war dieser freiwillige Schritt nämlich Ausdruck der Haltung gegenüber den Besatzern und der eigenen Weltanschauung, mit der die Grundsätze der nationalsozialistischen Partei akzeptiert wurden. Äußerst schwierig ist es jedoch, die Zahl der „neuen“ Nationalsozialisten zu nennen, die in den eingegliederten polnischen Gebieten vor und nach 1939 der Partei beigetreten sind. In den Statistiken wurden sie zusammen mit den Beitritten auf dem Gebiet des Altreichs erfasst. Schätzen kann man lediglich, wie groß die Gruppe der neu aufgenommenen „Volksdeutschen“ war.

Im Reichsgau Danzig-Westpreußen beabsichtigte Gauleiter Albert Forster, etwa 20 Prozent der Bevölkerung in die NSDAP aufzunehmen. Die Mitgliederzahl der nationalsozialistischen Partei betrug in Danzig, nach dem Stand von März 1939, 40.144 Personen. Ende des Jahres 1940 soll die Zahl der aufgenommenen „Volksdeutschen“, dem Gauleiter zufolge, bereits bei 20.000 gelegen haben. Nach Angaben, die den gesamten Parteikreis Pommerellen umfassen, erreichte die Zahl der Parteimitglieder bis 1943 fast 100.000.

---

<sup>21</sup> BAB, R 58/154, Bl. 83.

Tabelle 1: Zahl der Mitglieder der NSDAP im Parteikreis Danzig-Westpreußen 1941–1943

Jahr	Monat	Zahl der Mitglieder der NSDAP, die regelmäßig Beiträge zahlen*	Gesamtzahl der Mitglieder der NSDAP
1941	Januar	55.254	–
	Februar	58.788	70.350
	März	60.625	72.404
	April	61.086	73.106
	Juni	62.096	–
	Juli	62.296	–
	September	62.706	76.061
	Oktober	63.371	76.926
1942	Dezember	62.353	–
1942	Februar	64.180	79.928
1943	März	74.128	93.449
	April	76.039	95.876
	Mai	76.752	96.933

\* Die ständig ansteigende Zahl der Mitglieder, die ihre Beiträge nicht zahlten, hing zum größten Teil mit der Einberufung zur Wehrmacht zusammen.

*Quelle:* Mitgliederzahl der NSDAP, Gau Danzig-Westpreußen, BAB, Slg. Schumacher 376. (Die Daten zu den Mitgliederzahlen der NSDAP-Mitglieder im Gau Danzig-Westpreußen wurden dem Autor von Prof. Jan Szyling zur Verfügung gestellt.)

Dies würde bedeuten, dass dieses Gebiet eindeutig an der Spitze der Kreise mit den höchsten Mitgliederzahlen in der NSDAP stand, die sich aus „Volksdeutschen“ rekrutierten.<sup>22</sup> In Pommerellen wurde auch am schnellsten eine Regionalstruktur der NSDAP errichtet (zwischen Oktober 1939 und Oktober 1940), die 29 bis 31 Kreiskomitees und 500 Ortsgruppen umfasste.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> WŁODZIMIERZ JASTRZEBSKI/ JAN SZYLING, Okupacja hitlerowska na Pomorzu Gdańskim w latach 1939–1945, Gdańsk 1979, S. 61.

<sup>23</sup> EDWARD CICHY, Faszyzm w Gdańsku 1939–1945, Toruń 1993, S. 83.

Die Zahl der Mitglieder im Warthegau war schon unvergleichlich kleiner. Die organisierten Parteimitglieder beteiligten sich im Jahr 1943 an 40 Kreisorganisationen und 549 Ortsgruppen. Was die Mitgliederzahl angeht, stehen uns lediglich Bruchstücke der statistischen Angaben aus den Jahren 1941 bis 1943 zur Verfügung.

Tabelle 2: Zahl der Mitglieder der NSDAP im Warthegau 1941–1943

Jahr	Monat	Zahl der Mitglieder der NSDAP, die regelmäßig Beiträge zahlen	Gesamtzahl der Mitglieder der NSDAP
1941	Oktober	20.224	–
1942	Februar	27.425	–
1943	April	37.250	47.663

*Quelle:* Mitgliederzahl der NSDAP, Warthegau, BAB, Slg. Schumacher 376.

Darüber hinaus waren im Warthegau, nach dem Stand von Februar 1942, 40.000 Personen in der SS und 45.000 in der SA organisiert.<sup>24</sup> Ein gutes Beispiel für die Bewahrung des Elitecharakters bei der Aufnahme in die NSDAP stellen die Angaben in Litzmannstadt dar, die kennzeichnend für die gesamte, dort von Reichsstatthalter Arthur Greiser realisierte Politik sind. Trotzdem die deutsche Minderheit in der Vorkriegszeit sehr zahlreich war, blieb dort die NSDAP eine kleine Organisation. Im Jahr 1941 akzeptierte der Gauleiter die Aufnahme von 5.000 „Volksdeutschen“. Vor der vollständigen Einstellung weiterer Aufnahmen stieg deren Zahl lediglich um zehn Prozent auf 5.500. Auch die Personalbesetzung der Parteiposten in Litzmannstadt ist ein Beweis dafür, dass die „Volksdeutschen“ nicht zu einem schnellen Aufstieg in hohe NSDAP-Positionen zugelassen wurden. In der Stadt übernahmen die Funktionen der Kreisleiter zuerst Vorkriegsaktivisten des Deutschen Volksverbandes, Ludwik Wolff (bis 1941) und danach Herbert Mees (1941 bis 1943), doch später standen an dieser Stelle nur noch „Reichsdeutsche“.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> HENRYK ZIMNIAK, Ludność niemiecka w Kraju Warty (Reichsgau Wartheland) w latach 1939–1945, in: Przymus germanizacyjny na ziemiach polskich wcielonych do Rzeszy Niemieckiej w latach 1939–1945, hg. v. WŁODZIMIERZ JASTRZĘBSKI, Bydgoszcz 1994, S. 92.

<sup>25</sup> MIROSLAW CYGAŃSKI, Z dziejów okupacji hitlerowskiej w Łodzi, Łódź 1965, S. 136–140.

In der gesamten oberschlesischen Provinz pendelte die Zahl der Parteimitglieder während des Kriegs zwischen 75.000 und 107.000. Grob abzuschätzen ist jedoch, in welchem Verhältnis die Zahl der Mitglieder in dem Teil, der vor 1939 zum Reich gehört hatte, zu der Zahl in dem Gebiet steht, das 1939 ins Reich eingegliedert wurde. Die Mitgliederzahl der NSDAP in Oberschlesien betrug im ersten notierten Zeitraum (Dezember 1940) etwa 70.000. Einen verhältnismäßig kleinen Teil machten dabei die Neumitglieder aus. Ihre Zahl stieg bis zum Jahr 1943 auf maximal 37.000 an, denn vor der Einführung der Deutschen Volksliste (DVL) waren Aufnahmen in die NSDAP Ausnahmen und hingen mit Verdiensten im politischen Leben vor 1939 zusammen. Dies macht fast den vollständigen Zuwachs an Mitgliedern der NSDAP in der oberschlesischen Provinz (26 Kreis- und 914 Ortsgruppen) aus. In dem eingegliederten Regierungsbezirk Kattowitz und in Teilen der eingegliederten Kreise des Bezirks Oppeln fiel dieser Zuwachs selbstverständlich bedeutend kleiner aus. Aus den Direktiven von Gauleiter Fritz Bracht geht hervor, dass ab 1942 die Aufnahme neuer Mitglieder aus dem Kreis der „Volksdeutschen“ gestoppt wurde. Mit der Verfügung von Oktober 1941 wies der Gauleiter eindeutig darauf hin, dass es nicht Ziel sei, eine möglichst große Zahl von „Volksdeutschen“ in die Partei aufzunehmen:

„Es sollen in der Regel nur diejenigen Volksdeutschen, die im Volkstumskampf nachweislich erhebliche Verdienste erworben, sich nach der Eingliederung im aktiven Parteidienst bewährt haben, und auch in weltanschulicher Hinsicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Wenn ich hinsichtlich des zur Aufnahme zugelassenen Personenkreises bestimmt habe, dass politische Leiter, Walter und Warte bis einschl. Blockleiter und Blockwärter in die Partei berufen werden können, so soll damit ausschließlich solchen politischen Leitern, Waltern und Warten, die sich, ganz gleich auf welchem Platz sie stehen, durch besondere Einsatzbereitschaft ausgezeichnet haben, die Möglichkeit zum Erwerb der Parteimitgliedschaft gegeben werden. Keinesfalls ist meine Anweisung so auszulegen, das jeder Volksgenosse, der einige Zeit eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, bereits damit ein Anrecht auf die Parteiaufnahme erworben habe, also alle derzeitig im Parteidienst stehenden Volksgenossen bereits in absehbarer Zeit Parteigenossen werden müssten. Tausende von Kameraden, die zumindest in gleicher Weise den Voraussetzungen entsprechen, stehen als Soldaten an der Front und können nur deshalb derzeitig nicht bei einer Parteiaufnahme Berücksichtigung finden.“<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Anordnung A 50 v. 30.9.1941, betr.: Parteiaufnahme Volksdeutscher in den eingegliederten Gebieten des Gau Oberschlesien, „Gau Anordnungsblatt“ Folge 26/41, 6.10.1941, Ausgabe O, S. 101 f.

Im Einzelnen sollten nur Personen der Kategorie 1 der DVL, die seit einem Jahr ehrenamtlich in der Partei aktiv gewesen waren, aufgenommen werden, und in Ausnahmefällen Personen der Kategorie 2, wenn sie in der NSDAP ununterbrochen seit 1939 ehrenamtlich aktiv gewesen waren. Personen, die nicht zu den Kategorien 1 und 2 der Deutschen Volksliste gehörten, die aber bereits vorher eine Mitgliedschaft in der NSDAP inne hatten, sollten jedoch im negativen Sinne verifiziert werden.<sup>27</sup> Ausführliche Angaben zur Mitgliedschaft in der NSDAP in der Oberschlesischen Provinz sind aus Tabelle 3 ersichtlich.

Tabelle 3: Die Zahl der NSDAP-Mitglieder in den Parteikreisen: Schlesien, Niederschlesien und Oberschlesien 1939–1943

Jahr	Monat	Schlesien	Niederschlesien	Oberschlesien
1939	März	260.121	–	–
1941	Januar	291.546	219.387	72.159
1942	Februar	–	238.297	91.765
1943	Mai	–	262.396	107.342

*Quelle:* Zahl der Mitglieder der NSDAP in Oberschlesien, BAB, NS 1/1116.

Diese Daten lassen erkennen, dass in Schlesien ab 1942 weniger Menschen in die NSDAP aufgenommen wurden. In den Akten des Schatzmeisters der Parteikanzlei sind genaue Angaben über die Zahlen der neuen Parteimitglieder im Jahr 1942 aus allen eingegliederten Gebieten enthalten. Insgesamt wurden in diesem Jahr etwa 14.000 neue Mitglieder rekrutiert. Zudem besitzen wir für das Jahr 1942 ebenfalls die Zahl der neu Aufgenommenen in, wie es genannt wurde, „den ehemals polnischen Gebieten der oberschlesischen Provinz“, sie beträgt 1.872 Personen (vgl. Tabelle 4). Dies waren gerade mal 13 Prozent aller Neumitglieder. Leider existieren keine ähnlichen Angaben aus anderen Jahren, es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Rekrutierung in den eingegliederten Gebieten in Oberschlesien mehr als 20 Prozent ausmachte (vielleicht bis auf die Jahre 1940/41, die in dieser Hinsicht besonders gewesen sein könnten). Dies würde bedeuten, dass die Zahl der Parteimitglieder in diesem Gebiet zwischen 6.000 und 8.000 schwankte. Im gleichen Jahr liegen die Zahlen der neuen Partei-

---

<sup>27</sup> „Gau Anordnungsblatt“, Folge 26/41, 6 X 1941, Ausgabe O, Anordnung: A 50, v. 30.9.1941, Betr.: Parteaufnahme Volksdeutscher in den eingegliederten Gebieten des Gaus Oberschlesien, S. 101 f.

mitglieder in den anderen eingegliederten polnischen Gebieten wesentlich höher: Für den Reichsgau Danzig-Westpreußen beträgt die Zahl 8.576 Personen, für den Warthegau 14.554 Personen (im Vergleich zum GG, wo nur 1.654 Personen aufgenommen wurden).

Tabelle 4: Die Zahl der Aufgenommenen in die NSDAP in den in das Dritte Reich eingegliederten Gebieten im Jahr 1942\*

Gebiet	Zahl der in die NSDAP Aufgenommenen
Oberschlesien	1.872
Warthegau	14.554
Danzig-Westpreußen	8.576
Ostpreußen	696
Generalgouvernement	1.654
Elsass	10.742
Eupen-Malmedy	2.480
Luxemburg	1.572
Kärnten	145
Steiermark	52

\* Es fehlen Angaben für den Gau Saarpfalz/Westmark, also die eingegliederten Gebiete Lothringens.

*Quelle:* Zahl der aufgenommenen Mitglieder in die NSDAP in den in das Reich eingegliederten Gebieten nach Monatsberichten, 1.1.1942–31.12.1942, BAB, NS 1/1116, 2.

Sicherlich müssen diese Zahlen ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Deutschen aus den Kategorien 1 und 2 der DVL gesetzt werden, um bestimmen zu können, wie groß die Gruppe der „Eingedeutschten“ war. Deutschen Angaben von Ende des Jahres 1942 zufolge stellte sich der Anteil der Deutschen, die in der DVL eingetragen waren, anders dar als allgemein in der Literatur angenommen wird. Den Kategorien 1 und 2 der Deutschen Volksliste, nach dem Stand von 1942, ordnete man prozentual die meisten Menschen im Warthegau und in Ostpreußen zu (ohne Einbeziehung der Personen, die keine Kategorie der DVL zugesprochen bekommen hatten).

Tabelle 5: Die Zahl der Aufgenommenen in die DVL in den eingegliederten polnischen Gebieten (Stand Ende des Jahres 1942)

Gebiet	Alle DVL- Eingetr.	DVL 1	DVL 1 in %	DVL 2	DVL 2 in %	DVL 3	DVL 3 in %	DVL 4	DVL 4 in %
Ostpreußen	45.000	8.500	18,9	21.500	47,8	13.500	30	1.500	3,3
Danzig-Westpreußen	1.153.000	150.000	13,0	125.000	10,07	870.000	75,6	8.000	0,7
Wartheiland	476.000	209.000	43,9	191.000	40,1	56.000	11,8	20.000	4,2
Oberschlesien	1.450.000	120.000	8,3	250.000	17,2	1.020.000	70,3	60.000	4,2
Zusammen	3.124.000	487.500	15,6	587.500	18,8	1.959.500	62,7	89.500	2,9

*Quelle:* Das Deutschtum in den eingegliederten polnischen Gebieten 1935 und Ende 1942, BAB, Sygn. R 153/286.

Dies ermöglichte auch in Regionen, wo die Eintragungen in die DVL – wie beispielsweise im Warthegau und in Ostpreußen – im Vergleich zur Gesamtbevölkerungszahl verhältnismäßig gering waren, eine aktive nationalsozialistische Indoktrinierung der Menschen zu betreiben. Daher wurden vergleichsweise viele von ihnen in die Kategorien 1 und 2 der DVL aufgenommen. Im Warthegau waren über 400.000 Personen in diese Kategorien eingeordnet worden. In Gebieten, wo die Gesamtzahl derjenigen, die sich in die DVL getragen hatten, um ein Vielfaches höher lag, wurden weit weniger Personen den Kategorien 1 und 2 zugeordnet: in Danzig-Westpreußen waren es 275.000 Personen, in Oberschlesien 370.000.

Nach dem Krieg galten in den eingegliederten Gebieten aber nicht nur diejenigen, die die nationalsozialistische Ideologie verinnerlicht hatten, als Kollaborateure, sondern zwei weitere Kennzeichen wurden als Ausdruck von Kollaboration erachtet. Dazu zählte als Erstes die Beteiligung an Organisationen, die der NSDAP angeschlossen waren. In diesem Fall ist es sogar schwierig, glaubwürdige Schätzungen abzugeben. Nach Kriegsende wurde meistens auf Zugehörigkeit zu solchen Organisationen wie Hitlerjugend (HJ) und Bund Deutscher Mädel (BDM) und auch SA geachtet. Während des Kriegs wurden jedoch Personen, die diesen Organisationen angehörten, nicht automatisch, wie die NSDAP-Mitglieder, als „Renegaten“ behandelt. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Organisationen ergab sich in den eingegliederten polnischen Gebieten größtenteils aus der Lebenssituation desjenigen, der sich daran beteiligte. Oft war der Beitritt

durch den Beruf, die Situation in den Schulen, den administrativen Druck usw. begründet.<sup>28</sup> Die zweite massenhafte Erscheinung, die mit Kollaboration gleichgesetzt wurde, war der Dienst im deutschen Militär, insbesondere in den freiwilligen Formationen der Waffen-SS. Leider fehlen dazu genaue Angaben. Das Problem lässt sich daher nur im Kontext der Verurteilungen wegen Kollaboration nach dem Krieg betrachten. Scheinbar war der freiwillige Dienst im deutschen Militär, obwohl er ins Zentrum der öffentlichen Diskussion gerückt wurde, nur ein Ausnahmefall. Allerdings gibt es zum Ende des Kriegs, im Jahr 1944, auch einzelne dokumentierte Fälle von Zwangsmusterungen in die Waffen-SS. Nie wurden jedoch gesonderte Einheiten der Waffen-SS aus „Volksdeutschen“ der eingegliederten polnischen Gebiete gebildet, was ansonsten sowohl im besetzten Westen als auch im Osten die Norm war. „Volksdeutsche“ in NS-Soldatenuniform wurden auch in diesen Gebieten zu einem massiven Problem, da sie eine unmittelbare Konsequenz der deutschen Bevölkerungspolitik darstellten. Deutschen Angaben aus dem Jahr 1942 zufolge wurden in Danzig-Westpreußen 35 Prozent aller berufstätigen Männer im wehrfähigen Alter und in Großpolen fast 20 Prozent eingezogen.<sup>29</sup> Die Zahl der Oberschlesier aus der ehemaligen schlesischen Wojewodschaft, die in den Reihen der Wehrmacht an allen Fronten des Zweiten Weltkriegs kämpften, schätzt man auf 120.000 bis 150.000 Personen (etwa 37 Prozent aller Männer im wehrfähigen Alter).

Mit dem Beginn der Niederlage im Jahr 1943 wurde für die nationalsozialistischen Machthaber immer offensichtlicher, dass die Eingetragenen in der DVL dem Militärdienst immer mehr abgeneigt waren. Verstärkt wurde diese Haltung noch durch die schwierige Situation ihrer Familien, die ohne gesicherte Existenz zurückbleiben mussten.<sup>30</sup> Im Bericht einer oberschlesischen Gruppe der NSDAP wurde die allgemeine Unzufriedenheit unter Frontsoldaten über die Klassifikation in die Kategorie 3 der DVL folgendermaßen beschrieben: „Zweifellos hat die Eingruppierung vieler Wehrmachtsangehöriger in die Liste 3 nicht gerade ermutigend gewirkt. Es sind sehr viele Klagen bei mir eingelaufen, bei denen immer wieder betont wurde: ‚Ich muß im Osten kämpfen und bin nur in die 3 aufgenommen‘“.

---

<sup>28</sup> ADAM DZIUK, Zwischen den Ethnien. Die Oberschlesier in den Jahren 1939–1941, in: Genesis des Genozids. Polen 1939–1941, hg. v. KLAUS-MICHAEL MALLMANN/BOGDAN MUSIAL Darmstadt 2004, S. 227 ff.

<sup>29</sup> BERNHARD R. KROENER, Die personellen Ressourcen des Dritten Reiches im Spannungsfeld zwischen Wehrmacht, Bürokratie und Kriegswirtschaft, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5/1, S. 988.

<sup>30</sup> IRENA SROKA, Górnou Ślązacy w Wehrmachcie, in: Górnou Ślązacy i Górnou Ślązacy, S. 126.

worden‘.<sup>31</sup> Der Dienst in der Wehrmacht konnte aber tatsächlich zum Wegbereiter für Kollaboration werden. Am 19. Mai 1943 gab Hitler eine Verordnung heraus, nach der die deutsche Staatsbürgerschaft bedingungslos an Ausländer ausgehändigt werden sollte, die sich beim Dienst im deutschen Militär, in der Waffen-SS, der Polizei und der Organisation Todt hervorgetan hatten. Er bezog jedoch die zahlenmäßig größte Gruppe, die Oberschlesier, nicht mit ein, was damit begründet wurde, dass ihre Zahl beim deutschen Militär zu hoch sei.<sup>32</sup> Es fehlt aber auch nicht an Gegenbeispielen. Wie Untersuchungen über Ritterkreuzträger zeigen, stammten 20 Prozent der Ausgezeichneten aus dem polnischen Oberschlesien (diese elitäre Gruppe umfasste in dem Gebiet 152 Personen).<sup>33</sup>

### Das Problem der Kollaboration in den eingegliederten polnischen Gebieten nach 1945

Ausgehend von der recht unklaren Definition von Kollaboration schuf man nach dem Ende des Kriegs eine juristische Norm, die in Polen dann als obligatorisch galt. Dafür bestimmte man den Begriff „Kollaboration“ neu, und zwar nicht im politischen, sondern im rechtlichen Sinne. Man kann dabei von einer neu erarbeiteten Definition des Begriffs „Kollaboration“ sprechen, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der so genannten Hitlerischen Verbrechen oder „Verbrechen unter der Besatzung in den eingegliederten Gebieten“ verfasst wurde.

Zum grundsätzlichen Rechtsakt, der nach dem Zweiten Weltkrieg den Verantwortungsbereich und das Strafmaß bestimmte, gehörte das so genannte Augustdekret. Am 31. August 1944 gab das kommunistische Polnische Komitee der Nationalen Befreiung ein Dekret heraus „über das Strafmaß für hitlerisch-faschistische Verbrecher, die des Mordes und der Misshandlung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig sind, wie auch für Verräter der Polnischen Nation“. Es ist mehrmals überarbeitet worden, zum letzten Mal im Jahr 1949.<sup>34</sup> Das „Augustdekret“ war von

<sup>31</sup> NSDAP Ortsgruppe Alt Berun, Ortsgruppenleiter an die Kreisleitung der NSDAP in Pleß, Alt Berun, 13.2.1944, APK, Gruppe: Kreisleitung Pleß, MF 16.501, Bl. 62 f.

<sup>32</sup> IRENA SROKA, Policyjny spis ludności i niemiecka lista narodowa na Górnym Śląsku (przepisy normatywne, wyniki), in: Przymus germanizacyjny, S. 134 f.

<sup>33</sup> MIRABELLA ROGALA, Udział Górnoślązaków w walkach armii niemieckiej w latach 1939–1945. Odznaczeni krzyżem rycerskim na Górnym Śląsku. Katowice 2004 (unveröffentl. Magisterarbeit), S. 28.

<sup>34</sup> ALEKSANDER KOCHAŃSKI, Polska 1944–1991. Informator historyczny, Bd. 1. Podejście administracyjne. Ważniejsze akty prawne decyzje i enuncjacje państowe (1944–1956), Warszawa 1996.

grundssätzlicher Bedeutung für die Verurteilung von Personen, die wegen „Hitlerischer Verbrechen“ angeklagt wurden, aber auch bei Anklagen wegen jeder Art von Zusammenarbeit mit den Besatzern, also der Kollaboration mit den Deutschen. Der Begriff wurde gleichermaßen auf das gesamte Gebiet des besetzten Polens angewandt, ohne dabei – was im analysierten Fall ausschlaggebend wäre – zwischen den ehemaligen eingegliederten Gebieten und dem ehemaligen GG zu unterscheiden:

- Die Höchststrafe (Todesstrafe) sollten die Gerichte für folgende Straftaten verhängen: Unterstützung der Besatzungsmacht bei Morden, Misshandlung und Verfolgung von Personen aus der Zivilbevölkerung und von Kriegsgefangenen; Handlungen zum Nachteil der Zivilbevölkerung und von Kriegsgefangenen; Verhaftung und Deportation von festgenommenen und gesuchten Personen;
- Für die erpresserische Androhung der Auslieferung an die Besatzer (*Szmalcowniki*) sah man eine Strafe von 15 Jahren Gefängnis oder lebenslänglich vor;
- Als zusätzliche Strafen galten der Entzug der Bürgerrechte und – obligatorisch – des Besitzes;
- Bei einer erzwungenen Zusammenarbeit mit den Besatzern blieben die Strafen unverändert, aber die Bürgerrechte und der Besitz wurden nicht entzogen.

Im „Augustdekret“ wurde nicht näher präzisiert, die Mitgliedschaft in welchen Organisationen zur Grundlage für die Strafverfolgung wegen „Hitlerischer Verbrechen“ werden sollte. In den juristischen Kommentaren, die noch im Jahr 1945 erschienen, wurde ausgeführt, dass der Gesetzgeber dabei solche Organisationen und Verbände im Sinn hatte, die auf Durchführung von solchen Verbrechen abzielten, wie im Dekret beschrieben. Dazu rechnete man die SS, die Gestapo, den SD, aber auch die NSDAP und die SA. Nicht dazu wurde die Mitgliedschaft in der polnischen Polizei, in der Hilfspolizei und im jüdischen Ordnungsdienst gerechnet, außer wenn einem Angehörigen dieser Organisationen persönliches Engagement zugunsten der Besatzer nachgewiesen werden konnte.<sup>35</sup> In der darauf folgenden Fassung des Dekrets vom Dezember 1946 kam es wegen der Probleme mit den Kriegsverbrechern, die dem internationalen Recht unterstanden, zu einer Veränderung dieser Definition. Nötig geworden war dies aufgrund der Urteile von Nürnberg und dem Beitritt Polens zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 über die Verfolgung und Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher. Die offizielle Erklärung zum Beitritt wurde am 25. September 1945 abgegeben, das Abkommen wurde von

---

<sup>35</sup> JERZY SAWICKI, O prawie sądów specjalnych, in: Wymiar sprawiedliwości w odrodzonej Polsce 22 VII 1944–22 VII 1945, Warszawa 1945, S. 57.

Polen aber erst am 25. Juni 1947 ratifiziert.<sup>36</sup> Ab diesem Zeitpunkt erkannte Polen diejenigen Organisationen als verbrecherisch an, die als solche auch vom Internationalen Kriegsverbrechertribunal in Nürnberg definiert wurden. Mit der Änderung vom 10. Dezember 1946 wurden unter Paragraf 3 des „Augustdekrets“ bereits genau die Organisationen aufgelistet, in denen eine frühere Mitgliedschaft als Verbrechen angesehen wurde:

- Führungspositionen in der NSDAP (die Auslegung war jedoch viel breiter als in Nürnberg, man rechnete alle Führungspositionen dazu, sogar einschließlich der Blockleiter der NSDAP – in der Praxis war dies jeder so genannte politische Leiter; erst mit der Novellierung von 1948 wurde klar gestellt, dass nur Ortsgruppenleiter, Leiter auf Kreisebene und höhere Positionen als Führungspositionen zu gelten hatten);
- die Mitgliedschaft in der SS;
- die Mitgliedschaft in und die Zusammenarbeit mit der Gestapo;
- die Mitgliedschaft im und die Zusammenarbeit mit dem SD.

Jedem, der sich an einer dieser Organisationen beteiligt hatte, drohte eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren bis einschließlich der Todesstrafe. Man rückte aber davon ab, den Besitz der Familie (Ehepartner und Kinder) des Täters zu konfiszieren. Ein Novum war vor allem, dass die Mitgliedschaft in der SA nicht mehr aufgelistet worden war. Dies ergab sich aus einer Entscheidung des Obersten Gerichts, das am 7. Dezember 1947 urteilte, dieser Verband sei im Sinne der Rechtssprechung des Internationalen Tribunals in Nürnberg keine verbrecherische Organisation und seine Mitglieder könnten lediglich auf Grundlage des Dekrets vom 28. Juni 1946 wegen Verrats an der polnischen Nation verurteilt werden. Ein Problem stellte auch die Beteiligung an der Waffen-SS dar. Aufgrund der Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft und das Sondergerichtswesen (*Nadzór nad Prokuraturą i Sądownictwem Specjalnym*) vom Januar 1946 ging man davon aus, dass die Mitgliedschaft in dieser Organisation als strafbar eingestuft werden würde. Auch wenn ihre Angehörigen Militäruniformen trugen, war von Beginn an deutlich, dass sie für verbrecherische Handlungen vorgesehen waren, die mit regulärer Kriegsführung kaum etwas zu tun hatten. Zahlreiche juristische Zweifel führten jedoch allmählich dazu, dass das Vorgehen abgemildert wurde. Im Jahr 1948 schloss das Oberste Gericht diejenigen Personen von der strafrechtlichen Verfolgung aus, die zwangsrekrutiert worden waren, und berief sich dabei auf geltende internationale Normen. Polen machte bei der Ausweitung der Definition „verbrecherische Organisationen“ auf weitere Organisationen, die das Internationale Tribunal in Nürnberg nicht als verbrecherisch eingestuft hatte, seine Souveränitätsrechte geltend. Dies

---

<sup>36</sup> KOCHAŃSKI, Polska 1944–1991.

bestätigte das Oberste Nationale Gerichtstribunal (*Najwyższy Trybunał Narodowy*) mit seinem Urteil im Jahr 1947. In Polen galten demnach die Belegschaften der Konzentrationslager als Mitglieder verbrecherischer Organisationen, 1948 schloss man davon jedoch diejenigen aus, die zwangsrekrutiert worden waren. Grundsätzlich bezog sich der Terminus „Beteiligung an verbrecherischen Organisationen“ auch auf die Funktionäre der HJ, des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps, des Nationalsozialistischen Fliegerkorps, der Frauenschaft (aber nicht des Frauenwerks), des NS-Lehrerbunds, der Ukrainischen Aufstandsarmee, der SS-Division Galizien und sogar des so genannten Selbstschutzes.<sup>37</sup> Insgesamt wurden nach Angaben des polnischen Ministeriums für Öffentliche Sicherheit von 1948 über 10.000 Personen wegen der „Beteiligung an der Organisation Wehrwolf und hitlerisch-faschistischen Organisationen und Kriegsverbrechen“ – wie es in den Berichten hieß – verurteilt.

Dem polnischen Historiker Włodzimierz Borodziej zufolge stellten die Verurteilten eine heterogene Gruppe dar. Neben echten Kriegsverbrechern fanden sich Menschen, die die Mindeststrafe von drei Jahren Gefängnis alleine wegen ihrer Mitgliedschaft in einer der Organisationen erhielten, die als „hitlerisch“ eingestuft worden waren. Es gab aber auch diejenigen, derer Arbeit im Untergrund als verbrecherische und prodeutsche Aktivität verurteilt wurde. Borodziej schreibt, dass 676 Personen registriert wurden, die Kriegsgerichte wegen so genannter politischer Verbrechen zum Tode verurteilten. Darunter befanden sich nur 32 Deutsche beziehungsweise „Volksdeutsche“, denen aber andererseits am ehesten eine Begnadigung durch den Staatspräsidenten gewährt wurde (Präsident Bolesław Bierut sprach in 43 Prozent dieser Fälle Begnadigungen aus, während es gegenüber Ukrainern nur 15 Prozent waren).<sup>38</sup> Dies bestätigt eine fragmentarische Analyse der Urteile, die das Sonderstrafgericht (*Specjalny Sąd Karny*) in Thorn gegenüber Kriegsverbrechern verhängt hat (38 Prozent der Urteile im Jahr 1945 waren Freisprüche, im Jahr 1946 waren es 48 Prozent). Wie der polnische Historiker Adam Dziurok feststellt, verhaftete man nach dem Krieg in der Wojewodschaft Schlesien mehr als 5.000 Personen wegen der Betätigung in nationalsozialistischen Organisationen (darunter fielen auch die SA, die HJ, der BDM und der Bund Deutscher Osten). Von ihnen

---

<sup>37</sup> Besprechung des „Septemberdekrets“ und seiner Folgen auf der Grundlage von: ADAM DZIUROK, Śląskie rozrachunki. Władze komunistyczne a byli członkowie organizacji nazistowskich na Górnym Śląsku w latach 1945–1956, Warszawa 2000, S. 144–156.

<sup>38</sup> WŁODZIMIERZ BORODZIEJ, Sprawa polska i przemieszczenia ludności w czasie II wojny światowej, in: Niemcy w Polsce 1945–1950. Wybór dokumentów, Bd. 1: Władze i instytucje centralne. Województwo olsztyńskie, hg. v. WŁODZIMIERZ BORODZIEJ/ HANS LEMBERG, Warszawa 2000, S. 76.

wurden etwa 1.500 Personen vor Gericht gestellt und wegen „Verrats an der polnischen Nation“ auf Grundlage des Dekrets vom 31. August 1944 angeklagt.<sup>39</sup> Der Historiker Bogdan Musial hat die Vorgehensweise der Gerichte untersucht und festgestellt, dass „die allgemeinen Regeln eines geordneten und rechtsstaatlichen Strafverfahrens in Theorie wie in Praxis eingehalten wurden, dürfte deutlich geworden sein. [...] Dies spricht dafür, daß gegen die nach Polen ausgelieferten NS-Täter rechtsstaatlich vorgegangen wurde.“<sup>40</sup>

Viele derjenigen, die in späteren Prozessen verurteilt wurden, weilten zunächst als deutsche Soldaten in Gefangenenglagern. Ihre Entlassung wurde verhindert, wenn ein freiwilliger Beitritt in die deutsche Armee, die Mitgliedschaft in der SS, der SA, der NSDAP und deutschen Vorkriegsorganisationen festgestellt wurde oder sie „Volksdeutsche“ aus dem GG waren. Die Übrigen unterstanden einem normalen Verifizierungsverfahren durch eine speziell dafür einberufene Kommission, was ihren Aufenthalt in den Lagern verlängerte, so dass manche erst in den Jahren 1948 bis 1950 die Lager verlassen konnten.<sup>41</sup>

Zur Zeit werden fragmentarische Untersuchungen an Dokumenten in der Katowitzer Abteilung des Instituts des Nationalen Gedenkens (*Instytut Pamięci Narodowej*) vorgenommen, die neue Erkenntnisse bei der Erfassung der Situation nach dem Krieg bringen könnten. Der polnische Staatssicherheitsdienst (*Służba Bezpieczeństwa*) registrierte in den siebziger Jahren die Fälle von Personen, die wegen Kriegsverbrechen in der Schlesischen Wojewodschaft angeklagt wurden. Eine Analyse von zehn Prozent zufällig ausgewählter Fälle (im Ganzen wurden 5.000 Fälle registriert) lässt folgende Schlüsse zu:

- 33 Prozent wurden wegen Mitgliedschaft in Organisationen, die der NSDAP angegliedert waren, angeklagt; meistens handelte es sich dabei um die SA, darüber hinaus wurden auch die HJ und der BDM genannt; oft stützten sich diese Anklagen auf weitere Vorwürfe, wie „Verrat an der polnischen Nation“, verbrecherisches Verhalten gegenüber Polen usw.;
- 27 Prozent wurden wegen Mitgliedschaft in der NSDAP angeklagt (davon jeder fünfte wegen der Ausübung einer leitenden Funktion, es

<sup>39</sup> DZIUROK, Ślaskie rozrachunki, S. 256 ff.

<sup>40</sup> Zum Sonderstrafgericht in Thorn, JANINA WOJCIECHOWSKA, Przestępcy hitlerowscy przed Specjalnym Sądem Karnym w Toruniu (1945–1946), Toruń 1965, S. 23; Allgemein zum Wirken der Gerichte, BOGDAN MUSIAL, NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 47, 1999, S. 52.

<sup>41</sup> JERZY KOCHANOWSKI, W polskiej niewoli. Niemieccy jeńcy wojenni w Polsce 1945–1950, Warszawa 2001, S. 62 f.

treten jedoch fast ausschließlich niedrige Positionen der Parteihierarchie in Erscheinung: Blockleiter, Zellenleiter der NSDAP); bei der Begründung für die Anklageerhebung beschränkte man sich auch hier nicht auf die Parteimitgliedschaft, sondern zählte ebenfalls die zahlreichen angeschlossenen Organisationen auf;

- Zwölf Prozent der Angeklagten waren Funktionäre unterschiedlicher Formationen der deutschen Polizei;
- Elf Prozent wurden angeklagt, weil sie Menschen bei den Nationalsozialisten denunziert hatten (wovon der Hälften der Denunzianten konkrete Taten zugeschrieben wurden, die zur Verhaftung oder zum Tod von Polen und Juden führten);
- Sieben Prozent waren Mitglieder der SS oder der Waffen-SS;
- In sechs Prozent der Fälle lautete der einzige Vorwurf: „Verrat der polnischen Nation“, wobei meist vermerkt wurde, dass es sich um Personen der Kategorien 1 oder 2 der DVL handle;
- Die übrigen Fälle hängen nicht mit den eingegliederten Gebieten zusammen; es geht dabei z. B. um Angehörige der deutschen Polizei aus dem Reich, die weiterhin in Schlesien lebten, oder um Personen, die aus dem ehemaligen Generalgouvernement übernommen wurden.

Es wurden folgende Strafen verhängt: 21 Prozent der Angeklagten wurden zu Gefängnisstrafen oder Arbeitslager verurteilt, weitere acht Prozent verbrachten eine lange Zeit im Gefängnis (manchmal zwei bis drei Jahre); zwei Personen erhielten die Todesstrafe, die auch vollstreckt wurde. Die meisten Gefängnisstrafen, wie auch die zwei Todesstrafen, wurden wegen Denunziationen ausgesprochen, die zum Tod von Polen und Juden führten oder zu ihrer Verhaftung und anschließenden Deportation in Konzentrationslager.

Unter den Nachkriegsprozessen in Oberschlesien zählten die Fälle von Gestapo-Zuträgern zu den spektakulärsten. Großes Aufsehen erregte die Verhandlung gegen Paweł Ulczok, Wiktor Gorlik und Gerhard Kampert in Kattowitz, die für die Zerschlagung des Kattowitzer Inspektorats der Heimatarmee und die Verhaftung des Chefs des AK-Nachrichtendienstes verantwortlich waren. Gorlik und Kampert enttarnten auch die Polnische Arbeiterpartei (*Polska Partia Robotnicza*, PPR) in Schlesien. In diesem Fall konnte die Gestapo äußerst wirkungsvoll vorgehen. Ihre Spitzel verschlugen nicht nur innerhalb von wenigen Monaten den oberschlesischen Kreis der PPR und den Stab der ihr unterstellten Volksarmee (*Armia Ludowa*, AL), sondern stellten sich sogar an die Spitze der oberschlesischen Organisation der PPR und der AL. Der Leiter des Kreises, Edward Żabiński, wurde dabei getötet. Weitere Festnahmen wurden wahrscheinlich nur durch die Niederlage der deutschen Armee im Januar 1945 verhindert. Die Spitzel selbst traten noch 1945 kurzzeitig als Führer lokaler Kommu-

nisten auf und strebten sogar nach dem Posten des Polizeichefs und des Stadtpräsidenten von Kattowitz.<sup>42</sup> Erfolglos fahndete man nach weiteren Spitzeln. Zu den bekanntesten gehörten Karol Seeman, der sich als Kommandant des Bezirksstabs der Volksarmee ebenfalls als Verräter entpuppt und zur Verhaftung von Stefan Franciszok beigetragen hatte, wie auch Helena Mateja (Mathea), die für die Zerschlagung des schlesischen Kreises der AK mitverantwortlich gewesen war. In ihrem Fall sind die Ermittlungen bis heute nicht abgeschlossen.<sup>43</sup>

### Kollaboration in den in das Dritte Reich eingegliederten Gebieten in West-, Süd- und Osteuropa – Versuch eines Vergleichs

Zum Schluss lohnt es sich, wieder darauf zurückzukommen, die Erscheinungen der Kollaboration und des „Kollaborationismus“ in allen eingegliederten Gebieten – wenn auch sehr allgemein – zu vergleichen. Deutliche Übereinstimmungen finden sich bei der staatlichen Kollaboration. Nirgendwo, mit Ausnahme der spezifischen Situation in Luxemburg, tritt diese Form auf lokaler – aus deutscher Sicht – Ebene in Erscheinung. Unabhängig von der Stärke der separatistischen Bewegungen in den jeweiligen Grenzregionen, den Vorkriegsaktivitäten der deutschen Minderheit und auch dem Grad ihrer nationalsozialistischen Indoktrinierung entstanden keine unabhängigen unter Vormundschaft des Reichs stehenden staatlichen Institutionen. Die Ursache dafür war profan – das fehlende Angebot seitens der Deutschen. Für die Entscheidungsträger in Berlin galten alle eingegliederten Regionen als offizielle oder inoffizielle Staatsgebiete des Reichs und sie sahen somit keine Notwendigkeit, dort halbsouveräne staatliche Institutionen zu etablieren.

Ähnlichkeiten bestanden in West-, Ost- und Südeuropa auch bezüglich der Bevölkerungspolitik. Die Deutschen versuchten, diejenigen Volksgruppen in den eingegliederten Gebieten, die „zur Eindeutschung“ ausgewählt worden waren, schnell von den übrigen Bewohnern zu separieren. Gleichzeitig mit dem Prozess der Integration dieser Gebiete in das Reich bemühten sich die Besatzer, „kollaborationistische“ Haltungen mit gezielter nationalsozialistischer Indoktrinierung zu unterstützen. Diese Politik war

---

<sup>42</sup> Über die Folgen der Tätigkeit der Gestapo-Spitzel für die Aktivität der Kattowitzer Organisation der PPR: RYSZARD KACZMAREK, Penetracja struktur śląskiego okręgu ZWZ-AK przez gestapo, in: Wkład polskiego wywiadu w zwycięstwo aliantów w II wojnie światowej, hg. v. ZDZISŁAW J. KAPERA/ MARIAN ZGÓRNIAK, Kraków 2004, S. 223-246.

<sup>43</sup> STANISŁAW SENAT/ MICHAL LIS, W latach II wojny światowej, in: Dzieje ruchu robotniczego na Górnym Śląsku, hg. v. FRANCISZEK HAWRANEK, Opole 1982, S. 371 f.

allerdings sehr uneinheitlich und gestaltete sich in jedem dieser Gebiete anders. Im Osten ging man fast sofort dazu über, Strukturen der NSDAP und der ihr angegliederten Organisationen zu bilden. Leider ist es wegen dem unzureichenden Forschungsstand nicht möglich, präzise Angaben über die Zahl der Mitglieder in der nationalsozialistischen Partei zu machen. Bekannt sind die Zahlen für die gesamten Provinzen, wodurch das Zahlenverhältnis zwischen den Reichsdeutschen und den „Volksdeutschen“ jedoch nicht zu bestimmen ist. Man kann allerdings davon ausgehen, dass in allen Organisationen, insbesondere in der NSDAP, aber nicht in der HJ und im Reichsarbeitsdienst, ausschließlich Vertreter der deutschen Minderheit Mitglieder waren, die sich bereits vor 1939 politisch aktiv betätigt hatten.

Im Westen schuf man dagegen nationalsozialistische Bewegungen, die als Vorstufe zu einer Mitgliedschaft in der NSDAP fungierten. Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen in Luxemburg, im Elsass und in Lothringen trug Massencharakter. Der Zugang in die NSDAP jedoch blieb wie im Osten elitär und umfasste zwischen zwei und drei Prozent der örtlichen Bevölkerung. Ähnlich gestaltete sich auch die Kriegs- und Nachkriegssituation der *Malgré-nous*, der elsässischen Zwangseingezogenen, und der „Volksdeutschen“-Soldaten in der deutschen Wehrmacht im Osten. Vollkommen anders stellte sich die Sachlage in den eingegliederten südlichen Gebieten (Steiermark, Kärnten) sowohl in Bezug auf die Errichtung einer Parteistruktur als auch auf die Einberufung zum Militärdienst dar. Dies bestätigt die bisherigen historiografischen Annahmen, die sich hauptsächlich auf wirtschaftliche Belange stützen, dass diese Gebiete bei der dort geführten Nationalpolitik nur peripher behandelt wurden.

Nach dem Ende des Kriegs fehlte es an präzisen Kriterien, um „kollaborationistische“ Haltungen von denen zu trennen, die eingangs als Anpassung und Haltungen des passiven und aktiven Widerstands bezeichnet wurden. Dies führte dazu, dass ein großer Teil der einheimischen Bevölkerung wegen Kollaboration angeklagt wurde, ohne dass diese Gruppe von der deutschen Minderheit, die in diesen Prozessen recht massiv vertreten war, abgegrenzt worden wäre. Als Ausdruck von Kollaboration galt in den eingegliederten östlichen Gebieten vor allem die Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen und nicht effektives Engagement im deutschen Machtapparat, in den Parteistrukturen oder innerhalb des Terrorsystems.